

Amtsgericht Bottrop
IM NAMEN DES VOLKES
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Frau ~~Maria Thoma, geb. 1944, wohnhaft in Bottrop, 46236 Bottrop,~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ~~Dopfmann, Beseferer Straße 46, 46236 Bottrop,~~

g e g e n

die die übrigen Mitglieder der WEG ~~Doppelstr. 14, 46236 Bottrop,~~ bestehend aus,
vertr. d. d. Verw. ~~Rechtsanwälte, Postfach 138, 46236 Bottrop,~~

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~Wolff, Grottel, Grottel und Partner, Postfach 138, 46236 Bottrop,~~

hat die 20. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 02.06.2015
durch den Richter am Amtsgericht Rohlring
für Recht erkannt:

Die Beschlüsse der Eigentümerversammlung ~~Doppelstr. 14, 46236 Bottrop,~~ in Bottrop vom
30.12.2014 zu

- a) TOP 2) Beschlussfassung der Gesamtabrechnung 2011;
- b) TOP 3) Beschlussfassung der Einzelabrechnung 2012;
- c) TOP 4) Beschlussfassung der Gesamtabrechnung 2012;

- d) TOP 5) Beschlussfassung der Einzelabrechnung 2012;
- e) TOP 6) Beschlussfassung der Gesamtabrechnung 2013;
- f) TOP 7) Beschlussfassung der Einzelabrechnung 2013;
- g) TOP 8) Verwalterbestellung zum 01.01.2015;

werden für unwirksam erklärt.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten bei einem Streitwert von 21.000,00 Euro.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Gründe:

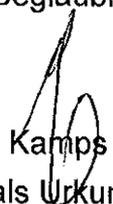
Das Begehren der Klägerin, die Beschlüsse der Eigentümerversammlung vom 30.12.2014 zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 8 für unwirksam zu erklären, haben die Beklagten anerkannt. Aus diesem Grund war der Klage stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Beklagten, der ehemalige Verwalter und Beigeladene Behrend sei wegen groben Verschuldens gemäß § 49 Abs. 2 WEG mit den Kosten zu belasten, war die Kostenlast den Beklagten aufzuerlegen. Das Gericht neigt zwar dazu, die Nichtbeachtung einer qualifizierten Protokollierungsklausel durch den Verwalter und Versammlungsleiter als zumindest grob fahrlässig anzusehen. Es kann aber nicht festgestellt werden, dass der Beigeladene die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat. Denn die Klägerin hat die Anfechtung der Beschlüsse auch mit dem Vorliegen materieller Fehler begründet. Auf diese Begründung sind die Beklagten nicht eingegangen, so dass nicht feststellbar ist, dass die Erhebung der Klage allein durch ein mangelhaftes Verhalten des Beigeladenen bewirkt wurde. Unter diesen Umständen ist es nicht gerechtfertigt, von der Kostenfolge aus § 91 ZPO abzuweichen.

- Rohlfing-

2012;
2013;

Beglaubigt


- Kamps -, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

